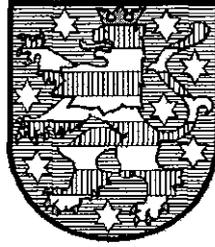


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



verkündet am: 31.08.2009

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar

durch den Richter am Verwaltungsgericht Bratek als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung am **31. August 2009**

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckt. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, falls die Beklagte nicht zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter.

Der 1970 geborene Kläger ist albanischer Staatsangehöriger albanischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 06.03.2006 mit einem von der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Visum auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 27.03.2006 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Der Kläger trug im Rahmen seiner Anhörungen vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 30.03.2006 und am 12.07.2007 im Wesentlichen vor, er habe Albanien wegen drohender Blutrache verlassen. Nach der Scheidung seiner Eltern sei er von einem Bruder seiner Mutter wie ein Sohn aufgenommen worden. Dessen leiblichen Sohn wiederum, welcher damals sechs Monate alt gewesen sei, habe der Bruder seiner Mutter einem Onkel, dem Bruder seiner Frau übergeben. Seine Cousine sei nach der Heirat von ihrem Ehemann nach Italien gebracht und dort zur Prostitution gezwungen worden. Sein Onkel habe daraufhin im Jahr 2001 Anzeige erstattet und seine Tochter nach Hause geholt. Im Jahr 2001 erschoss sein Onkel dann den Schwiegervater seiner Cousine. Daraufhin sei sein Onkel zu 17 Jahren Gefängnis verurteilt worden, aber nach 2 Jahren Haft vorzeitig entlassen worden, weil er krebskrank gewesen sei. Genaueres wisse er aber nicht. Seine Cousine habe Albanien verlassen und lebe inzwischen im Ausland. Am 07.08.2003 sei sein Cousin erschossen worden. Sein Cousin sei Polizist gewesen und als Begleiter des Polizeichefs eingesetzt gewesen. Sein Cousin sei sofort verstorben, der Polizeichef sei einen Tag später verstorben. Der Täter, der seinen Cousin erschossen habe, sei von einem Gericht zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Der Täter, der seinen Cousin erschossen habe, hatte bzw. habe Beziehungen in die Politik. Normalerweise hätte man seinen Cousin nach dem Gesetz der Blutrache nicht töten dürfen, weil er einer anderen Familie "geschenkt" worden sei. Nunmehr sei er der einzig verbliebene Neffe der Familie. Nach dem Gesetz der Blut-

räche sei er nun Zielperson. Man habe ihm zweimal die Nachricht zukommen lassen, dass die Sache noch nicht erledigt sei. Die Nachrichten habe er nur mündlich über dritte Personen bekommen, persönlich sei er in Albanien nicht angegriffen worden. Anzeige habe er nicht erstattet, da der Täter enge Beziehungen in die Politik habe, die Regierung sehr korrupt sei und man nichts gegen ihn unternehmen könne. Außerdem sei in seiner Gegend die Blutrache sehr verbreitet. Von 1992 bis 2003 habe er in Griechenland illegal gelebt. In Griechenland würden noch seine Mutter, sein Bruder und seine Schwester leben. Im August 2003, nach dem Mord an seinem Cousin, sei er für eine Woche nach Albanien zurückgekehrt. Im Anschluss daran habe er sich bis Dezember 2003 abwechselnd einen Monat in Griechenland aufgehalten und sei dann jeweils für einige Tage nach Albanien zurückgekehrt. Am 06.03.2004 sei ein Bruder von ihm in Griechenland mit einem Messer angegriffen und verletzt worden. Am 07.03.2004 habe man ihm die Einreise nach Griechenland nicht mehr erlaubt. Auch am 24.12.2005, als seine Familie versucht habe, nach Griechenland einzureisen, habe man ihnen die Einreise verweigert. Vom Dezember 2003 bis März 2006 habe er sich in Lac, Albanien aufgehalten. Im Jahr 2005 habe er ein Jahr als Kraftfahrer innerhalb Albaniens gearbeitet. Am 04.03.2006 habe er Albanien mit dem Reisebus verlassen und sei über Italien - unter Nutzung eines Visums der Deutschen Botschaft in Albanien - am 06.03.2006 legal in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Mit Bescheid vom 10.01.2007 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers als unbegründet ab und forderte diesen auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Für den Unterlassungsfall wurde dem Kläger die Abschiebung nach Griechenland angedroht.

Mit am 24.01.2007 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz hat der Kläger gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 10.01.2007 Klage erhoben, mit der er begehrte, die Beklagte zu verpflichten, ein Asylverfahren durchzuführen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 AufenthG in seiner Person vorliegen. Dieses Klageverfahren wurde unter dem Aktenzeichen 7 K 20026/07 We geführt. Zugleich beantragte der Kläger, die aufschiebende Wirkung seiner Klage anzuordnen. Dieses Eilverfahren wurde unter dem Aktenzeichen 7 E 20027/07 We geführt. Mit Beschluss vom 22.03.2007, Az.: 7 E 20027/07 We, hat das Verwaltungsgericht Weimar die aufschiebende Wirkung der Klage des Klägers gegen die Abschiebungsandrohung der Antragsgegnerin vom 10.01.2007 angeordnet. Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit angesichts der am 12.07.2007 durchgeführten zweiten Anhörung des Klägers für

erledigt erklärten, stellte das Verwaltungsgericht Weimar das Klageverfahren Az.: 7 K 20026/07 We mit Beschluss vom 29.08.2007 ein.

Unter Bezugnahme auf Mitteilungen auf der Homepage des albanischen Innenministeriums, einem Interview in der Zeitung Tirana Observer, vorgelegten Urkunden sowie weiteren Zeitungsartikeln und unter Bezugnahme auf eine persönliche Vorsprache in der deutschen Botschaft in Tirana, hat das Auswärtige Amt dem Bundesamt mit Schreiben vom 16.11.2007 die vom Kläger vorgetragene Vorfälle bestätigt.

Mit Bescheid vom 07.12.2007 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigten ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorlägen. Das Bundesamt stellte weiterhin fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Albanien vorliege. Im Übrigen lägen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vor.

Der Bescheid wurde dem Kläger nach seinen Angaben am 11.12.2007 zugestellt.

Am 18.12.2007 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Ihm drohe staatliche Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG. Der albanische Staat sei nicht in der Lage, Schutz vor Verfolgung zu bieten oder auch nicht Willens, objektive Schutzmechanismen vor der Verfolgung durch Blutrache zu installieren.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 07.12.2007 hinsichtlich der Ziffer 2 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich auf die angefochtene Entscheidung.

Am 22.04.2009 erhielt der Kläger eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die den Kläger betreffende Behördenakte der Beklagten, die Gerichtsakten Az.: 7 K 20026/07 We und Az.:7 E 20027/07 We, die Erkenntnisquellenliste Albanien sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 31.08.2009.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz.

Das Bundesamt hat zu Recht festgestellt, dass im Fall des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen.

Nach Art. 16a Abs. 1 GG hat ein Ausländer einen Anspruch auf Asyl, wenn sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Verbot des § 60 Abs. 1 AufenthG schützt - ebenso wie Art. 16a Abs. 1 GG - den Personenkreis der politisch Verfolgten und dient der Umsetzung des Art. 33 Nr. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die den unbestimmten Rechtsbegriff des "politisch Verfolgten" im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a.F.) ausgefüllt hat, ist auch für die Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG heranzuziehen. Dessen Voraussetzungen sind mit den Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter deckungsgleich, soweit es um die Verfolgungshandlung, die geschützten Rechtsgüter und den politischen Charakter der Verfolgung geht (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.10.1993 - 9 C 50.92-, InfAuslR 1993, S. 119). Auch gilt für die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG derselbe Prognosemaßstab wie hinsichtlich des Art. 16a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.07.1994 - 9 C 1.94 -, NVwZ 1995, S. 391 und vom 03.11.1992 - 9 C 21.92 -, BVerwGE 91, 150, 154).

Auch nach § 60 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vom 30.07.2004 (BGBl. I 1950), neu gefasst durch Gesetz vom 25.02.2008 (BGBl. J 162) - AufenthG - darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Frei-

heit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative. Eine Verfolgung liegt vor, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an eines der genannten Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (siehe grundsätzlich: BVerfG, Urt. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502, 1000 und 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 5. 339). Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) - nachfolgend Qualifikationsrichtlinie (QRL) - "ergänzend" anzuwenden.

Nach der in § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug genommenen Qualifikationsrichtlinie haben sich die vorwiegend richterrechtlich entwickelten Prüfungsmaßstäbe hinsichtlich der Zuerkennung von Flüchtlingsschutz unmittelbar am Wortlauf der QRL und des AufenthG zu messen. Dabei ist bei der Auslegung der von dem deutschen Gesetzgeber so formulierten "ergänzenden" Anwendung der Vorschriften der QRL - § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG - zu beachten, dass gemäß Art. 1 QRL die Richtlinie verbindliche Mindestnormen für die Mitgliedstaaten fest schreibt, die durch den nationalen Gesetzgeber nicht unterschritten werden dürfen. Wesentliches Ziel der Richtlinie ist die Schaffung einer gemeinsamen Asylpolitik einschließlich eines "Gemeinsamen Europäischen Asylsystems" (vgl. HessVGH, Urteil vom 21.02.2008, Az: 3 UE 191/07 A).

Bei der Frage, welcher Maßstab an die zu prüfende Verfolgungswahrscheinlichkeit unter Geltung der QRL anzulegen ist, ist zunächst auf Art. 4 Abs. 3 QRL zu verweisen, nach dem stets eine individuelle Prüfung zu erfolgen hat.

Nach Art. 4 Abs. 4 QRL, auf den § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG ausdrücklich Bezug nimmt, ist die Tatsache, dass ein Kläger bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Klägers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Art. 4 Abs. 4 QRL trifft damit lediglich eine Prognoseregulierung für den Fall, dass eine Person verfolgt wurde oder eine Verfolgung unmittelbar bevorstand, enthält jedoch keine Vermutungsregelung für unverfolgt ausgereiste Flüchtlinge (vgl. Hess. VGH a.a.O.). Nach der Systematik des Art. 4 Abs. 4 QRL stellt für den erstgenannten Personenkreis die stattgefundene bzw. unmittelbar bedrohende Vorverfolgung den ernsthaften Hinweis auf eine auch im Fall der Rückkehr zu erwartende Verfolgung dar, während bei nicht vorverfolgten Flüchtlingen der in Art. 4 Abs. 4 QRL so bezeichnete "ernsthafte Hinweis" auf zu erwartende Gefährdungen entfällt, es im Übrigen aber bei der Prüfung bleibt, ob der Flüchtling heute bei Rückkehr in sein Heimatland erwartbar Verfolgungsmaßnahmen oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erleiden wird oder hiervon unmittelbar bedroht ist. Insoweit kann auch auf die Begriffsbestimmung des Art. 2 c) QRL zurückgegriffen werden, wonach "Flüchtling" im Sinne der QRL einen Drittstaatsangehörigen bezeichnet, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Art. 12 keine Anwendung findet. Der letztgenannte Maßstab entspricht dabei dem in der Rechtsprechung entwickelten Maßstab der "beachtlichen Wahrscheinlichkeit", wobei auch ein Verfolgungsrisiko von unter 50 % als beachtlich wahrscheinliches Risiko angesehen werden kann. Der von der Rechtsprechung entwickelte Maßstab der "hinreichenden Sicherheit" bei vorverfolgt ausgereisten Flüchtlingen wird demgegenüber nunmehr durch die in Art. 4 Abs. 4 QRL enthaltene Rückausnahme abgelöst, wonach eine erfolgte oder unmittelbar drohende Vorverfolgung den ernsthaften Hinweis nach sich zieht, dass die Furcht des Klägers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Kläger

erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht sein wird (so Hess. VGH, a.a.O.; a.A. Bay. VGH, Urteil vom 31.08.2007, 11 B 02.31774, Rdnr. 29, in juris online).

Eine die Asylanerkennung rechtfertigende Verfolgungsgefahr kann sich nicht nur aus dem individuellen Verfolgungsschicksal einzelner Schutzsuchender, sondern auch aus deren Zugehörigkeit zu einer nach ihrer Abstammung, ihrem Glauben oder ihrer politischen Überzeugung abgrenzbaren Gruppe ergeben. Die Annahme einer gruppengerichteten Verfolgung setzt voraus, dass Gruppenmitglieder Rechtsgutsbeeinträchtigungen erfahren, wegen deren Intensität und Häufigkeit jedes einzelne Gruppenmitglied bereits befürchten muss, selbst alsbald ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Darüber hinaus ist für die Feststellung der gruppengerichteten Verfolgung von Belang, ob sich ein vergleichbares Verfolgungsgeschehen in der Vergangenheit schon häufiger ereignet hat, ob die Gruppenmitglieder als Minderheit in einem Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung leben müssen, das Verfolgungshandlungen, wenn nicht gar in den Augen der Verfolger rechtfertigt, so doch tatsächlich begünstigt, und ob sie ganz allgemein Unterdrückungen und Nachstellungen ausgesetzt sind, mögen diese als solche auch noch nicht von einer Schwere sein, die bereits politische Verfolgung begründet (BVerfG, Beschluss vom 23.01.1991 - 2 BvR 902/85 u.a. -, BVerfGE 83, 216 = NVwZ 1991, 768). Gruppenverfolgung ist somit dann gegeben, wenn die die Angehörigen der Gruppe treffenden "Verfolgungsschläge" nach ihrer Intensität so dicht und eng gestreut fallen, dass bei objektiver Betrachtung für jedes Gruppenmitglied und damit auch für den Schutzsuchenden die Furcht begründet ist, selbst ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden (BVerwG, Beschluss vom 24.09.1992 - 9 B 130.92 -, NVwZ 1993, 192, InfAuslR 1993, 31).

Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung - wie für jede politische Verfolgung - ist ferner, dass die festgestellten asylrelevanten Maßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale treffen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand objektiver Kriterien der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, a.a.O.).

Die Differenzierung zwischen örtlich und regional begrenzter Gruppenverfolgung, die zur Konsequenz hatte, dass Flüchtlinge, die "lediglich" einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung ausgesetzt waren, mit Verlassen des Verfolgungsgebiets, spätestens aber mit Rückkehr aus dem Ausland, mangels Orts- bzw. Gebietsbezug voraussetzungsgemäß nicht mehr von

Verfolgung betroffen seien und ihnen daher eine Rückkehr in andere Gebiete des Heimatstaates ohne weitere asyl- bzw. flüchtlingsrechtliche Prüfung einer inländischen Fluchtalternative zuzumuten war (BVerwG, Beschluss vom 04.01.2007, 1 B 47.06, Rdnr. 5) ist mit den Vorgaben der QRL nicht - mehr - zu vereinbaren (ebenso Hess. VGH, a.a.O.).

Aufgrund der Tatsache, dass auch Art. 8 QRL durch § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG in Bezug genommen worden ist und das Institut der inländischen Fluchtalternative/des internen Schutzes zudem ausdrücklich in § 60 Abs. 1 Satz 4 a. E. AufenthG gesetzliche Erwähnung erfährt, sind nunmehr das Vorliegen einer inländischen Fluchtalternative/internen Schutzes und die in diesem Zusammenhang anzustellenden rechtlichen Erwägungen ausschließlich an den Maßstäben und dem Wortlaut der Art. 8 und 4 QRL zu messen (ebenso Hess. VGH, a.a.O.).

Art. 8 QRL bestimmt, dass bei der Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz die Mitgliedstaaten feststellen können, dass ein Flüchtling keinen internationalen Schutz benötigt, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und vom Ausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält (Abs. 1). Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen (Abs. 2). Schließlich kann Abs. 2 auch dann angewandt werden, wenn praktische Hindernisse für eine Rückkehr in das Herkunftsland bestehen (Abs. 3).

"Art. 8 QRL trägt unterschiedslos der Tatsache Rechnung, dass sich Verfolgungssituationen innerhalb eines Staates für einzelne Personen oder Personengruppen unterschiedlich darstellen können, mit anderen Worten, der Staat bestimmte Personen und/oder Gruppen von Personen in einem Teil seines Staatsgebietes verfolgt, während er sie anderenorts mehr oder weniger unbehelligt lässt. Der von dem Bundesverfassungsgericht so bezeichneten "Zwiegesichtigkeit des Staates" (BVerfGE 80, 315 ff.) trägt Art. 8 QRL Rechnung, indem dem Flüchtling ohne Differenzierung nach regional oder örtlich begrenzter Verfolgung eine Rückkehr in einen anderen Landesteil seines Heimatstaates nur dann, und zwar im Zeitpunkt der Entscheidung über seinen Antrag, zugemutet wird, wenn dort für ihn keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält, wobei sich nach Art. 8 Abs. 2 QRL eine rein generalisierende Prüfung verbietet. Vielmehr ist bei Auslegung des Tatbestandsmerkmals "vernünftigerweise erwartet werden kann" (Art. 8

Abs. 1 QRL) unter Anlegung objektiver Maßstäbe zu prüfen, wie sich ein durchschnittlich vernünftiger Mensch in der Situation des Flüchtlings verhalten würde und bei der Frage, ob dieses vernünftige Verhalten von dem konkreten Flüchtling auch tatsächlich erwartet werden kann, seine persönlichen Besonderheiten zu berücksichtigen sind" (Hess. VGH, a.a.O.).

Ob eine angenommene Vorverfolgung bei regional oder örtlich begrenzten Verfolgungsmaßnahmen auch zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führt, ist gemäß Art. 8 Abs. 2 QRL nach Prüfung der Voraussetzungen des internen Schutzes zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu entscheiden. Es reicht somit für die Anwendbarkeit des Art. 4 Abs. 4 QRL die Tatsache, dass der Ausländer im Zeitpunkt der Ausreise, und sei es nur in einem Teil seines Heimatstaates, verfolgt war oder unmittelbar von Verfolgung bedroht war, während für die Beantwortung der Frage, ob dies auch zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führt, im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag, im gerichtlichen Verfahren also in der Regel im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), gemäß den von Art. 8 QRL angelegten Vorgaben zu prüfen ist, ob eine interne Schutzmöglichkeit für den Verfolgten besteht oder nicht (ebenso: Hess. VGH, a.a.O.). Schließlich muss der Flüchtling am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden, d.h., es muss zumindest das Existenzminimum gewährleistet sein, was auch dann gilt, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind.

Schließlich genießt nicht nur derjenige Abschiebungsschutz, der seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat. Schutz genießt vielmehr auch der Ausländer, der seinen Heimatstaat unverfolgt verlassen hat, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen, z.B. aufgrund von Vorgängen oder Ereignissen in seinem Heimatland, die unabhängig von seiner Person nach seiner Ausreise eingetreten sind (sog. objektive Nachfluchtgründe, vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 26.11.1986 -2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51, 64 ff), mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (BVerwG, Urteil vom 23.07.1991, a.a.O., S. 367, 575 ff.). Ob eine Verfolgungsgefahr für die absehbare Zukunft besteht, ist aufgrund einer Prognose zu beurteilen, die - ausgehend von den Verhältnissen im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) - die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Ausländers in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat.

Der Abschiebungsschutzsuchende ist aufgrund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse zu schil-

dern, die seiner Auffassung zufolge geeignet sind, den Anspruch zu tragen und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen, wobei allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel sowie bei der Würdigung des Vortrags und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist. Das Gericht darf hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland (Vorfluchtgründe) keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Soweit die Verfolgungsfurcht auf Vorgänge im Heimatland des Ausländers gestützt wird, genügt es für die Überzeugungsbildung des Gerichts, dass die Gründe glaubhaft gemacht sind, wobei die Glaubhaftmachung eine schlüssige, nachprüfbare Darlegung der Gründe mit Einzelheiten voraussetzt. Widersprüchliches oder im Verfahren sich steigerndes Vorbringen kann die Glaubwürdigkeit des Ausländers in Frage stellen, falls die Unstimmigkeit nicht überzeugend aufgelöst wurde (zum Vorstehenden: BVerwG, Urteile vom 29. November 1979, BVerwGE 55, S. 82 und vom 16. April 1985, BVerwGE 71, S. 180; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NW), Urteil vom 25. August 1981, InfAuslR 1982, S. 43).

2. In der Person des Klägers liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor.

Der Kläger kann sich nicht auf ein Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG berufen.

Die Mitglieder der Familie von der die Blutrachebedrohung gegenüber dem Kläger ausgeht, können bereits nicht als "nichtstaatliche Akteure" im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit.c) AufenthG angesehen werden.

Der Begriff des "nichtstaatlichen Akteurs" ist weder in § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG noch in den zugrundeliegenden Art. 2 und 6 der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG) näher definiert worden. Soweit unter Bezugnahme auf den reinen Wortlaut des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit.c) AufenthG vertreten wird, dass eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 von allen denkbaren nichtstaatlichen Akteuren ohne weitere Einschränkungen, namentlich auch Einzelpersonen ausgehen kann, berücksichtigt dies die Systematik des Abs. 4 lit. c) AufenthG nicht.

Indem § 60 Abs.1 AufenthG gleichermaßen Schutz vor staatlicher (Satz 4 lit.a)), staatsähnlicher (Satz 4 lit.b)) und nicht staatlicher Verfolgung (Satz 4 lit.c)) bietet, wird eine bestimmte

"Qualität" der Gefahr vorausgesetzt, die mit der Verfolgung verbunden ist. Eine Verfolgung durch die "nichtstaatliche Akteure" ist in ihrer Qualität den in § 60 Abs. 1 Satz 4 lit.a) und in lit.b) AufenthG genannten Verfolgungen nicht gleichzusetzen, wenn sie von einem kleineren, privat abgrenzbaren Personenkreis oder Einzelpersonen ausgeht. Hierum handelt es sich bei den männlichen Mitgliedern der Familie die der Familie des Klägers bekannt sind und deren Anzahl begrenzt ist. Dieser privaten Verfolgung fehlt die vergleichbare Gefährlichkeit (ebenso: OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 27.01.2006 Az.: 1 LB 22/05).

Darüber hinaus knüpft die Gefährdung des Klägers nicht in eines der im § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG geschützten Rechtsgüter an.

In Betracht käme vorliegend allein, die Familie des Klägers als eine "soziale Gruppe" im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG anzusehen. Eine Definition des Begriffs der "sozialen Gruppe" fehlt im AufenthG und ist auch nicht den Gesetzesmaterialien zu entnehmen. Art 10 Abs. 1 lit.d) der Richtlinie 2004/83/EG lässt sich entnehmen, dass eine Gruppe im Sinne der Verfolgungsgründe in dem betreffenden Land eine deutlich abgrenzbare Identität aufweisen muss. Zwar ist zuzugestehen, dass eine Familie durch die alle Mitglieder verbindende Verwandtschaft ein unveränderbares Merkmal teilt, doch müsste die Familie des Klägers in der Gesellschaft in Albanien auch als deutlich abgrenzbare Gruppe mit eigener "Gruppenidentität" wahrgenommen werden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es mag durchaus Länder und Regionen der Welt geben, wo ein Familienverband, ein Clan oder ein Stamm aufgrund äußerlicher Merkmale oder sonstiger Kennzeichen eine Gruppenidentität aufweist, insbesondere weil die Zugehörigkeit zur Familie, dem Clan oder dem Stamm im Lebensumfeld einen besonderen Stellenwert aufweist und identifikationsstiftend wirkt. Am ehesten ist dies bei manchen nationalen ethnischen Minderheiten feststellbar.

Dies ist jedoch zur Überzeugung des Gerichts bei der Familie des Klägers nicht der Fall. Die Familie des Klägers sind ethnische Albaner. Im wirtschaftlich weniger entwickelten und schlechter erschlossenen Norden Albaniens mag die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie eher identifikationsstiftend und von außenstehenden Dritten wahrnehmbar sein, etwa aufgrund spezifischer Verhaltensweisen, dem Umgang untereinander oder äußerlich getragener Kennzeichen. Dies gilt für den Süden Albaniens weitaus weniger. Aufgrund der Nähe zu Griechenland und dem regen Wechsel von Albanern zur Arbeit nach Griechenland - so leben in Griechenland zwischen 700- und 800.000 Albaner (vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Albanien vom 20.02.2006) - haben sich derartige familiäre Strukturen vielfach aufgelöst und sind höchstens noch in weni-

gen ländlich geprägten Gebieten erkennbar. Die Zugehörigkeit zu einer Familie als abgrenzbare Gruppe mit eigener "Gruppenidentität" hat jedoch in einer Großstadt wie Tirana ihren Stellenwert verloren und mag gerade noch bei frisch nach Tirana zugewanderten Familien vorhanden sein, ohne jedoch das dies für die sie umgebende Bevölkerung so hinreichend deutlich wird, dass man eine derartige (Klein-) Familie aufgrund erkennbarer Merkmale nach außen abgrenzen könnte. Eine öffentliche Unterscheidbarkeit (erst) nach Durchführung der Blutrache wird hingegen nicht vom Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 Satz 1 umfasst, da die Unterscheidung durch die Verfolgungshandlung selbst entstände. Damit lässt sich feststellen, dass der Kläger und seine Familie nur von den Angehörigen der Familie "unterscheidend" wahrgenommen wird, nicht jedoch von anderen Bürgerinnen und Bürgern in einer Stadt im Süden Albaniens oder in der Hauptstadt Tirana.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der Person des Klägers nicht vor.

3. Die Klage des Klägers ist deshalb abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO sowie hinsichtlich der Gerichtskostenfreiheit auf § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten richtet sich nach § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar** zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Bratek